

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Christoph Rabenstein, Isabell Zacharias, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Reinhold Strobl, Dr. Thomas Beyer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer und Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

Im Bericht des Wissenschaftlich-Technischen Beirats der Staatsregierung „Schule und Bildung“ werden bei der Lehrerausbildung in Bayern Defizite festgestellt, deren „Nicht-Beachtung in der Zukunft die relativ starke Stellung des Bayerischen Schulsystems gefährden würde.“ Weiter heißt es in dem Gutachten:

„Der WTB plädiert für eine Grundorientierung der Lehreraufgaben in der fachlichen Bildung sowie für eine gesamtheitliche und persönlichkeitsbildende Lernorientierung im schulischen Alltag anstelle unnötiger Überspezialisierung und Fächerabgrenzung.

Damit ist eine Neuorientierung und Weiterentwicklung der Lehrerausbildung erforderlich, ohne die sich die primären Bildungsziele nicht erreichen lassen. Diese Bildungsziele sind heute schon im theoretischen Lehrplanansatz vorhanden, werden aber als Konsequenz des Gesamtlehrplanes in der Praxis nur unzureichend umgesetzt. In der bisherigen universitären Ausbildung werden Lehrer hierfür nicht ausgebildet: Bildungsziele, Lehrpläne und universitäre Studienpläne bzw. Studieninhalte stehen nicht im Einklang.

Studien belegen, dass die Bedeutung der Qualität und Motivation des Lehrpersonals in der Entwicklung der jungen Menschen zu mündigen Bürgern nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Studien belegen ferner, dass in der Altersgruppe der 6-Jährigen Lehrer heute im außerfamiliären Bereich die wichtigsten Bezugspersonen und Autoritäten stellen.

Mit der Neudefinierung von Familie und Eltern und deren geänderter zeitlicher Verfügbarkeit für die Kinder wird Lehrern heute die Aufgabe zuteil, einen temporären Familien-/Eltern-Ersatz zu übernehmen und verstärkt Vorbild, Ansprechpartner bei Lebensproblemen, Helfer und Berater für die Kinder und Jugendlichen zu sein (eine Art „Coach“). Insbesondere auf diese neuen zusätzlichen Aufgaben müssen sie im Rahmen ihrer Ausbildung vorbereitet werden. Vor allem aber ist es von höchster Bedeutsamkeit, den heutigen und künftigen Lehrern bewusst zu machen, dass sich ihre tradierte Aufgabe geändert hat und sie sich diesen erweiterten, verantwortungsvollen Aufgaben stellen müssen. Nur so können Schüler zu selbständigen, eigenverantwortlichen, berufsfähigen, zukunftsorientierten und zielstrebigen Mitgliedern der Gesellschaft erzogen und ausgebildet werden. Der Lehrer ist heute nicht mehr Vermittler von Faktenwissen, sondern ein Bildungs- und Erziehungsmanager, der Coach der Kinder und Jugendlichen.“

Aufgrund der genannten Fakten ist eine Reform der Lehrer- und Lehrerbildung zwingend erforderlich.

B) Lösung

Es wird ein modernes, zukunftsorientiertes, nachhaltiges Lehrerbildungsgesetz installiert.

C) Alternativen

Fortgeltung des alten u. E. unzulänglichen Lehrerbildungsgesetzes.

D) Kosten

Kosten für den Staat: Keine

Kosten für die Kommunen: Keine

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 8 erhält folgende neue Überschrift:

„Art. 8
Basisstudium“
 - b) Art. 9 erhält folgende neue Überschrift:

„Art. 9
Aufbaustudium“
 - c) In Art. 10 bis 19 werden die Überschriften jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1 Allgemeines

Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus; Vorbildung und Ausbildung müssen der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern entsprechen.

Art. 2 Lehrämter

¹Es wird für inhaltlich unterschiedliche, aber gleichwertige Lehrämter ausgebildet:

- Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 1 bis 10 mit dem Schwerpunkt 1 bis 6 oder 5 bis 10,
- Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 5 bis 12 mit den Schwerpunkten Gymnasiale Bildung und Berufliche Bildung,
- Lehramt für Sonderpädagogik.

²An allen Universitäten, an denen Pädagoginnen und Pädagogen ausgebildet werden, werden Lehrerbildungszentren eingerichtet und zwar quer zur Struktur der universitären Fachbereiche.

Art. 3

Vorbildung und Ausbildung

Vorbildung und Ausbildung für ein Lehramt werden erworben durch:

1. ein erziehungswissenschaftliches Studium, ein fachwissenschaftliches oder künstlerisches Studium, fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika; die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen; vor Beginn des Studiums soll ein mindestens vierwöchiges Orientierungspraktikum an einer von der Lehramtsstudentin oder vom Lehramtsstudenten gewünschten Schulart geleistet werden – denkbar auch zwei Schulen unterschiedlicher Art; das Praktikum sollte in der Regel nicht an der zuletzt besuchten Schule absolviert werden; das Orientierungspraktikum kann in Kleingruppen durchgeführt werden und wird durch entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer begleitet; in den ersten vier Semestern des gemeinsamen Basisstudiums findet ein schulpädagogisches semesterbegleitendes Praktikum an einem Schultag pro Woche in verschiedenen Schularten statt; dieses Praktikum wird in enger Verzahnung zwischen Universität und Schule vorbereitet und durchgeführt; im Aufbaustudium wird das schulpädagogische semesterbegleitende Praktikum in der entsprechenden Schulart in gleicher Weise bis zum 6. Semester in verschiedenen Schularten fortgesetzt; außerdem wird im Basisstudium in der semesterfreien Zeit ein vierwöchiges schulpädagogisches Blockpraktikum absolviert; dieses soll von der Hochschule durch entsprechende Vorlesungen bzw. Seminare vor- und nachbereitet werden; im Aufbaustudium findet in der semesterfreien Zeit ein entsprechendes fachdidaktisches Blockpraktikum in der gewünschten Schulart und in den angestrebten Fächern statt; dieses bedarf ebenfalls der – interdisziplinären – Begleitung durch Schule und Hochschule; Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten, die eine Fakultas in einer Fremdsprache anstreben, sollten ihre Sprachkenntnisse in einem wenigstens sechsmonatigen Auslandsaufenthalt – Semester an einer Auslandshochschule – vertiefen;
2. den Vorbereitungsdienst.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die gestuften Lehramtsstudiengänge enden mit den Hochschulabschlüssen Bachelor und Master.“

bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:

„⁴Durch diese Studiengänge werden neue Strukturen in der ersten Phase der Lehrerbildung (Studium) eingeführt, die die Studienqualität erhöhen, die Studierbarkeit verbessern und die Verwendbarkeit der Abschlüsse erweitern. ⁵Die Bachelor-Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für bestehende und noch zu entwickelnde Berufsfelder. ⁶Dem Bachelor-Studiengang schließt sich ein Master-Studiengang an, der einen Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ermöglicht. ⁷Zugangsvoraussetzung für lehramtsbezogene Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss. ⁸In den Prüfungsbestimmungen (Art. 28 Abs. 2) wird die Mindestdauer des Studiums für das jeweilige Lehramt festgelegt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Ausbildung von Lehrern im Unterrichtsfach Musik können die Hochschulen, insbesondere für den Bereich der instrumental- und vokalpraktischen Ausbildung, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am Ort bestehende Fachakademien für Musik einbeziehen.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er ist an einem Studienseminar abzuleisten und dauert 12 Monate.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bis zu einem Jahr“ durch die Worte „bis zu sechs Monaten“ ersetzt.

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit dem Masterabschluss. ²Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Hochschulen. ³Der Vorbereitungsdienst endet mit einer Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und es werden die Worte „zur Ersten Staatsprüfung“ durch die Worte „zum Masterabschluss“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden die Worte „Erste Lehramtsprüfung“ durch das Wort „Masterabschluss“ ersetzt.

6. In Art. 7 Abs. 1 werden die Worte „Ersten Lehramtsprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

7. Art. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„Art. 8
Basisstudium

(1) Für alle Lehramter findet ein gemeinsames Basisstudium im Sinne eines „Pädagogischen Fundamentes“ im zeitlichen Umfang von vier Semestern statt.

(2) Wesentliche Inhalte des Basisstudiums sind insbesondere

- Grundlagen der Erziehungswissenschaften in einem klar definierten umfangreichen Studienanteil für alle Lehramtsstudiengänge (Pädagogik des Kindes- und Jugendalters, Allgemeine Pädagogik und Bildungswissenschaften, Psychologie, Soziologie des Bildungs- und Ausbildungswesens),
- Grundlagen der Fachwissenschaften,
- Grundlagen der Fachdidaktiken,
- Grundlagen von Bildung und Ausbildung (Bildung und Gesellschaft, Persönlichkeitsbildung, Politische Bildung, Berufliche Bildung),
- Persönlichkeitsbildung,
- Grundlagen der Entwicklung von Schülern und Schülerinnen auf verschiedenen Schulstufen,
- Grundlagen der Schulpädagogik,
- Grundlagen der modernen Informationstechniken und der Medienerziehung,
- Grundlagen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf,
- Grundlagen der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Kooperation von Schule mit anderen pädagogischen Fachdiensten,
- interkulturelle Kompetenzen.

Art. 9
Aufbaustudium

(1) Das Aufbaustudium gliedert sich in

- Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 1 bis 10 mit dem Schwerpunkt auf den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und 5 bis 10,
- Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 5 bis 12 mit den möglichen Schwerpunkten Gymnasiale Bildung und Berufliche Bildung,
- Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Das Studium für das Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 1 bis 10 mit dem Schwerpunkt auf den Jahrgangsstufen 1 bis 6 umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. Didaktik der Grundschule,
3. die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik,
4. mindestens ein aus dem Fächerkanon der Grundschule zu wählendes Unterrichtsfach.

(3) Das Studium für das Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 1 bis 10 mit dem Schwerpunkt 5 bis 10 umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus dem Fächerkanon der Haupt- und Realschulen,
3. das Studium der Didaktik dieser Fächergruppe.

(4) Das Studium für das Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 5 bis 12 umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus dem Fächerkanon des Gymnasiums,
3. das Studium der Didaktik dieser Fächergruppe.

(5) Das Studium für das Amt für Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 5 bis 12 mit dem Schwerpunkt Berufliche Bildung umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. mindestens ein Unterrichtsfach und die Didaktik dieses Faches,
3. das Studium einer beruflichen Fachrichtung.

(6) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen,
3. das Studium
 - a) der Didaktik der Fächergruppen gem. Abs. 2 oder
 - b) der Didaktik einer Fächergruppe der weiterführenden Schulen einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

(7) Das Aufbaustudium hat einen zeitlichen Umfang von sechs Semestern.

(8) Durch ein zweisemestriges Ergänzungsstudium kann die Qualifikation für ein zusätzliches Lehramt erworben werden.“

8. Die Art. 10 bis 19 werden aufgehoben und die Überschriften werden jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

9. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Lehrerinnen und Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramts wie folgt eingesetzt werden:

1. mit der Befähigung für das Lehramt der Jahrgangsstufen 1 bis 6 auch für die Jahrgangsstufen 6 bis 10 unter der Voraussetzung gemäß Art. 9 Abs. 8;
2. mit der Befähigung für das Lehramt der Jahrgangsstufen 6 bis 10 auch für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 unter der Voraussetzung gemäß Art. 9 Abs. 8;
3. mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an anderen Schularten entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen, sonst auch für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 9 Abs. 6 Nr. 3 und Art. 9 Nr. 8.“

10. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „einer Ersten Staatsprüfung“ durch die Worte „des lehramtsbezogenen Master-Abschlusses“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „der Ersten Staatsprüfung“ durch die Worte „des lehramtsbezogenen Master-Abschlusses“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zweiten“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt und es wird das Wort „Zweiten“ gestrichen.

c) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.

11. In Art. 23 Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 14 bis 19“ gestrichen.

12. In Art. 28 Abs. 2 werden die Worte „für die Ersten Lehramtsprüfungen und die Zweiten Staatsprüfungen“ durch die Worte „für die lehramtsbezogenen Master-Abschlüsse und die Staatsprüfungen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.